



## Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

### Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

### Grundregel

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

### Lärmschutz

Während der **Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)** darf grundsätzlich kein Feuerwerk abgebrannt werden.

### Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern

### Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen

### Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

## Vollzug / Zuständigkeit

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Schwyz bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Die Bewilligungen und Kontrollen über den **Verkauf und die Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff → bei der Kantonspolizei Schwyz
- Die Ausstellung der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände → bei der Kantonspolizei Schwyz
- 
- Die **Zuständigkeit zum Abbrennen** von pyrotechnischen Gegenständen im **Indoor-Bereich** → beim Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

KANTONSPOLIZEI SCHWYZ  
Waffen und Sprengstoffe  
Pfäffikerstrasse 25  
CH - 8834 Schindellegi

Telefon 044 787 10 62 / 63